

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 40/010/2019

öffentlich

Fachbereich: Amt für Schule und Bildung Verfasser/in: Schramm, Sandra	Datum: 26.02.2019 Az.: 40-32
--	---------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Schule und Sport	04.04.2019	Vorberatung
Kreisausschuss	08.04.2019	Beschluss

Schulentwicklungsplanung der Förderschulen und Förderzentren

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Auswirkung auf Kennzahlen ja nein noch nicht zu übersehen

Beschluss:

Der Schulträger Kreis Mettmann wird beauftragt, auf Grundlage der ersten Ergebnisse der Schulentwicklungsplanung Entwicklungsgespräche zu den Standorten mit den kreisangehörigen Städten aufzunehmen.

Fachbereich: Amt für Schule und Bildung
Verfasser/in: Schramm, Sandra

Datum: 26.02.2019
Az.: 40-32

Schulentwicklungsplanung der Förderschulen und Förderzentren

Anlass der Vorlage:

In der Sitzung des Kreistages am 22.06.2015 wurden die grundlegenden Beschlüsse für die neue Förderschulstruktur im Kreis Mettmann gefasst. Die hierfür nötigen Schulschließungen und Errichtungen wurden nach Schulgesetz formal durchgeführt, so dass die Förderzentren zum 01.08.2016 gegründet wurden.

Der Kreis Mettmann ist Schulträger der drei Schulen für Geistige Entwicklung und seit dem 01.08.2016 für vier Verbundschulen; die Förderzentren für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und Sozial-Emotionale Entwicklung im Kreisgebiet und somit verpflichtet eine Schulentwicklungsplanung durchzuführen.

Sachverhaltsdarstellung:

1. Erfordernis der Schulentwicklungsplanung

1.1 Rechtliche Grundlagen

Nach § 80 Schulgesetz (SchulG) sind die Kreise, soweit sie Schulträgeraufgaben zu erfüllen haben, verpflichtet, eine mit den benachbarten Schulträgern abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Sie dient der Sicherung eines gleichmäßigen, inklusiven und alle Schulformen umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen.

Schulen und Schulstandorte sind so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten unter möglichst gleichen Bedingungen vorgehalten werden können. Schulträger sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein könnten.

Insbesondere fordert § 80 Abs. 5 SchulG ein, bei einer Schulentwicklungsplanung zu berücksichtigen

1. das gegenwärtige und zukünftige Schulangebot nach Schulformen und Schulstandorten
2. die mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens, das ermittelte Schulwahlverhalten der Eltern und die daraus abzuleitenden Schülerzahlen und Jahrgangsstufen
3. die mittelfristige Entwicklung des Raumbestandes nach Schulformen und Schulstandorten.

1.2 Ziel der kommunalen Schulentwicklungsplanung

Ziel der kommunalen Schulentwicklungsplanung ist eine an den Bedarfen der Region ausgerichtete Sicherung des benötigten Schulraumes und die Bereitstellung der Sachmittel (Einrichtung, Lehr- und Lernmittel), um ein pädagogisch leistungsfähiges Schulsystem zu ermöglichen. Über die Prognose der zukünftigen Schülerzahlentwicklungen sollen notwendige Investitionen und organisatorische Maßnahmen bereits im Vorfeld erkannt werden. Dadurch können rechtzeitige Entwicklungsprozesse eingeleitet werden, die den Bedürfnissen aller am Schulleben Beteiligter Rechnung tragen.

1.3 Notwendigkeit einer Schulentwicklungsplanung durch den Schulträger Kreis Mettmann

Das Schulgesetz schreibt verpflichtend eine mittelfristige Schulentwicklungsplanung vor, so dass die zeitliche Dimension vergleichbar ist mit wirtschaftlichen Planungen. Mittelfristigkeit bedeutet ein Zeitfenster von fünf Jahren. Die letzte Schulentwicklungsplanung (Netzplanung) im Bereich der Förderschulen ist im Jahr 2010 beschlossen worden.

Die damalige Schulentwicklungsplanung wurde noch unter Berücksichtigung der Entwicklung und Etablierung der Kompetenzzentren für Sonderpädagogische Förderung vorgenommen. Des Weiteren waren die Förderschulen zum damaligen Zeitpunkt sowohl in städtischer Trägerschaft als auch in Kreisträgerschaft. Das Neunte Schulrechtsänderungsgesetz war zudem noch nicht verabschiedet.

Dem Schulträger Kreis Mettmann ist der mittelfristige Schulentwicklungssturnus bewusst und im Jahr 2015 hätte ein neuer Zyklus der Schulentwicklung, zumindest der Förderschulen für Geistige Entwicklung, betrachtet werden müssen. Seinerzeit mündete die gemeinsame Schulentwicklungsplanung aller kreisangehöriger Städte und des Kreises in die Beschlussfassungen zur Förderschulstruktur. Davon betroffen waren die öffentlichen Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Sprache und Sozial-emotionale Entwicklung. Zum damaligen Zeitpunkt wurden für diese Schulen sinkende Schülerzahlen prognostiziert. Das Elternwahlverhalten war im Jahr der Neugründung allerdings kaum einschätzbar. Eine für die Schulen für Geistige Entwicklung solitäre Planung machte inhaltlich wenig Sinn. Die Schulentwicklungsplanung für die Förderschulen und Förderzentren wurde daher ausgesetzt.

Zum Zeitpunkt der Gründung der Förderzentren konnte die Entwicklung des Wahlverhaltens der Eltern nur schwierig vorhergesehen werden. Es wurde ein gemeinsames Förderschulkonzept verabschiedet, welches eine Evaluationszeit von fünf Jahren (sog. „Schlauer-werden-Klausel“) beinhaltet, um das Elternwahlverhalten in diesem Zeitraum besser beurteilen zu können.

Die Förderzentren sind eine neu entstandene Verbundschulform, welche es vorher in der Bildungslandschaft des Kreises Mettmann nicht gab, sondern es bestand für alle Förderschwerpunkte ein selektives Angebot. Mit Gründung der Förderzentren war somit für alle Beteiligten auch ein Lernprozess verbunden, welcher mit Sammeln von Erfahrungen und Ausschärfung der Konzeption verbunden war.

Die neugegründeten Förderzentren mussten sich und ihre qualitativ hochwertige Arbeit erst in der Bildungslandschaft etablieren. Bereits nach zwei Schuljahren ist jedoch klar erkennbar, dass das Förderschulkonzept mit den wohnortnahen Schulangeboten von den Eltern angenommen wird.

Diese bereits heute feststellbare Entwicklung forderte eine rechtzeitige Evaluation, da bereits heute in ersten Standorten, bedingt durch die hohen Schülerzahlen, die räumlichen Ressourcen der Gebäude ausgereizt sind.

Da in den Schulen für Geistige Entwicklung ebenfalls konstant ansteigende Schülerzahlen vorliegen, welche die Gebäudekapazitäten heute bereits maximal ausreizen, besteht auch hier ein Handlungsdruck und fordert eine Bewertung im Rahmen einer Schulentwicklungsplanung ein.

2. Vergabe der Schulentwicklungsplanung

2.1 Ausgangslage und Vorbereitung

Zur Vorbereitung des Leistungsverzeichnisses für die Vergabe zur Schulentwicklungsplanung waren auf Seiten des Schulträgers viele Aspekte und Fragestellungen zu beleuchten. Im Unterschied zu früheren Planungen ist es heute kaum möglich, Schülerzahlen anhand von Daten und Erkenntnissen der Vergangenheit zu prognostizieren. Mannigfache Trendbrüche und Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen im Bereich der Förderschulen haben das Schulwahlverhalten zu unterschiedlichen Zeitmomenten stark beeinflusst. Eine rein auf Statistik fokussierte Betrachtung ist nicht mehr ausreichend. Hinzu kam die Sondersituation, dass im Bereich der zu betrachtenden Verbundschulen gerade einmal auf zwei Jahre statistikbasierten Daten zurückgegriffen werden konnte.

Es wurde im Zuge der Vorüberlegungen sehr schnell deutlich, dass durch die gemeinsame Beschulung von drei Förderschwerpunkten an den Verbundschulen, die steigende Nachfrage nach dem Offenen Ganztagsangebot, dem Anstieg der Schülerinnen und Schülern mit intensivpädagogischem Förderbedarf an den Förderzentren eine komplexe Situation vorliegt. Bedürfnisse einzelner Gruppen mit unterschiedlichen Anforderungen an Räume und Ausstattungen wurden deutlich.

Um die Komplexität der Anforderungen an die Verbundschulen besser verdeutlichen zu können, wird kurz dargestellt wie die Förderschwerpunkte inhaltlich näher beschrieben sind. Vor dieser Gemengelage galt es zunächst die Frage nach der Schulqualität im Ganzen zu erörtern. Bei einer ganzheitlichen Schulqualität geht es um die Gestaltung von Schule als Lernort und der Pädagogik im Unterricht, sowie dem Schulkonzept. Hier ist ein gemeinsames Verständnis von „guter Schule“ bzw. „gutem Unterricht“ zu definieren. Diese Zielvorgabe ist letztlich das gesetzlich geforderte Qualitätskriterium eine Beschulung unter gleichen Bedingungen sicherzustellen.

Im Detail wird die sog. Schülergruppe des § 4 der Ausbildungsordnung für Sonderpädagogische Förderung mit der Diagnose einer Lern- und Entwicklungsstörung, wie folgt beschrieben:

„§ 4 (1): Lern- und Entwicklungsstörungen sind erhebliche Beeinträchtigungen im Lernen, in der Sprache sowie in der emotionalen und sozialen Entwicklung, die sich häufig gegenseitig bedingen oder wechselseitig verstärken. Sie können zu einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in mehr als einem dieser Förderschwerpunkte führen.“

§ 4 (2): Förderschwerpunkt Lernen: Lern- und Leistungsausfälle sind schwerwiegender, umfanglicher und langandauernder Art.

§ 4 (3): Förderschwerpunkt Sprache: Gebrauch der Sprache ist nachhaltig gestört und mit erheblichem subjektivem Störungsbewusstsein sowie Beeinträchtigungen in der

Kommunikation verbunden und dies nicht allein durch außerschulische Maßnahmen behoben werden kann.

§ 4 (4): Förderschwerpunkt emotional-soziale Entwicklung: Besteht, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler der Erziehung so nachhaltig verschließt oder widersetzt, dass sie oder er im Unterricht nicht oder nicht hinreichend gefördert werden kann und die eigene Entwicklung oder die der Mitschülerinnen und Mitschüler erheblich gestört oder gefährdet ist.“

Die intensivpädagogische Förderung wird in § 15 der Verordnung zur Sonderpädagogischen Förderung beschrieben. Hierbei geht der Bedarf an Sonderpädagogischer Unterstützung erheblich über das übliche Maß hinaus. Die Zuständigkeit für diese Feststellung liegt bei der unteren und oberen Schulaufsichtsbehörde.

2.2 Inhalte der Leistungsbeschreibung der Vergabe

2.2.1 Schulfachliche Bewertung

Als Hauptleistung wurde somit die Durchführung einer klassischen Schulentwicklungsplanung bezogen auf Schülerzahlenentwicklung ausgeschrieben. Hierbei ist die IST-Situation zu erheben und auf Maßgabe der Statistikergebnisse der vergangenen Jahre und der Demographie Daten eine Prognoseberechnung vorzunehmen. Mit diesen Informationen können Schüleraufkommen nach Jahrgängen erfasst und Zügigkeiten hochgerechnet werden.

2.2.2 Raumbuch-Modell

Um eine Gebäudebewertung in Abhängigkeit der Schülerzahlen vornehmen zu können, ist es erforderlich eine Art Musterschule zu entwerfen. Dabei ist die Kernfrage: „Was benötigt ein Förderzentrum, bzw. eine Förderschule, hinsichtlich Raumtypen, Flächenbedarfen und besonderer Ausstattung“. Die Ausstattungsfrage hat auch hier zwei Ebenen. Es gilt pädagogische Anforderungen zu berücksichtigen und dazu schülerspezifische Aspekte zu würdigen.

Da es keine aktuellen Schulbaurichtlinien des Landes zu dieser Fragestellung gibt, galt es diese Bedarfslage ebenfalls im Rahmen der Vergabe zur Schulentwicklungsplanung aufzugreifen. Die unterschiedlichen Schülergruppen und die unterschiedlichen Bedarfslagen waren hier gezielt in den Blick zu nehmen und zu bewerten. Hierfür waren spezielle Raum- und Funktionsanalysen erforderlich.

2.2.3 Baufachliche Bewertung

Mit Gründung der Förderzentren wurde auf bestehende Schulbestandsbauten des Kreises und der kreisangehörigen Städte zurückgegriffen. Es wurde maßvoll renoviert und in wenig Teilen baulich angepasst. Die zur Rede stehenden Schulgebäude sind unterschiedlichen Baujahrs und weisen differente Instandhaltungsgrade auf. Hinzu kommt die Erkenntnis, dass, bedingt durch das Baujahr, die Anforderungen an das Gebäude einer Förderschule damals andere waren als heute. Als Beispiel seien an dieser Stelle die Notwendigkeit von Differenzierungsräumen, der Gebundene Ganztags im Sekundarbereich aufgeführt und die offene Ganztagschule für den Primarbereich, welche an den Förderzentren etabliert sind. Auch Vorgaben für Klassenfrequenzwerte haben sich verändert und müssen mit den Gegebenheiten in Einklang gebracht werden.

Um die notwendigen Weiterentwicklungen der Gebäude aufzugreifen, waren somit umfangreiche bautechnische Untersuchungen und Bewertungen vorzunehmen. Jeder der

elf Schulstandorte musste individuell begutachtet und bewertet werden. Aktuelle und mittel- bis langfristige Sanierungsbedarfe galt es zu erfassen und Erweiterungspotentiale zu lokalisieren.

Diese gutachterlichen Fragestellungen wurden somit als Nebenleistung ebenfalls ausgeschrieben. Nur eine Gesamtbewertung dieser drei Säulen ermöglicht eine vollumfängliche Schulentwicklungsplanung, da die Ergebnisse in Beziehung zueinander stehen und sich wechselseitig beeinflussen.

Die gutachterlichen Bewertungen beinhalten somit nicht nur eine reine Flächen-Mengen-Betrachtung, sondern zeitgleich auch eine auf die Nutzung ausgelegte qualitative Bewertung der Fläche und sich daraus ergebender Optimierungspotenziale.

Für den Betrieb einer Schule ist nicht nur ein pädagogisches Konzept von Bedeutung und richtungsweisend, sondern hier ist in Ergänzung ein wesentlicher Gelingensfaktor das Schulgebäude in seiner Gesamtheit selbst. Denn Pädagogik kann nur dann vollumfänglich umgesetzt werden, wenn hierfür auch die erforderlichen Flächen und die erforderliche Ausstattung vorhanden sind.

2.3 Bewertung der Vergabe und Entscheidung

Aufgrund der Komplexität der Ausgangslage wurde ein leistungsfähiges und sachkundiges Planungsbüro gesucht, welches für die Nebenleistung in Kooperation mit einem Architektenbüro als Arbeitsgemeinschaft diesen Auftrag umsetzt. Ebenfalls musste gewährleistet sein, dass alle drei Säulen mit einer fundierten Qualität ausgearbeitet werden, welche in der Folge sachgerechte und wirtschaftlich sinnvolle und angemessene Entscheidungen ermöglichen.

Daher wurde die Vergabe auch nicht ausschließlich über das Kriterium Preis entschieden. Für die Bewertung der Vergabe wurde eine Matrix entworfen und zu Grunde gelegt, welche eine Gewichtung mit 75 % über Preis und 25 % über qualitative Aspekte ermöglicht hat. Die qualitative Wertung wurde z.B. über gestaffelte Fragen nach Projekten mit entsprechenden Referenzen bewertet.

Die Auftragserteilung an die Kooperationsgemeinschaft Drees & Sommer mit Dr. Garbe und Lexis konnte noch vor den Sommerferien 2018 erfolgen, so dass die Ferien intensiv für Abstimmungs- und Planungsgespräche mit dem Schulträger genutzt wurden.

Unmittelbar nach den Sommerferien wurde jeder der elf Schulstandorte zweimal begangen. Im ersten Schritt erfolgte eine Begehung seitens Frau Lexis aus schulfachlicher Sicht, gemeinsam mit dem Schulträger und der Schulleitung. Unmittelbar im Anschluss konnten in den Herbstferien ebenfalls alle elf Standorte mit den Fachingenieuren und Architekten der Firma Drees & Sommer gemeinsam mit dem Schulträger begangen werden.

Im 4. Quartal 2018 haben beide Gutachterbüros die gewonnenen ersten Erkenntnisse hinsichtlich der Bestandsdaten und der Schülerprognoseberechnungen ausschärfen können.

3. Prozessbeschreibung und Ausblick für 2019

3.1 Erstes und zweites Quartal 2019

Die beiden Fachplanungsbüros werden im Rahmen von zwei Vorträgen mit entsprechenden Präsentationen die Ergebnisse dem Ausschuss für Schule und Sport vorstellen. Die Präsentationen werden im Nachgang zur Sitzung an die Ausschussmitglieder versandt.

Da die Präsentation zu den Gebäuden teils sehr detaillierte Informationen spiegelt, wird diese im nicht öffentlichen Teil der Sitzung vorgestellt. Hierzu wird auf die Ergänzungsvorlage verwiesen.

Für den weiteren Prozess ist es notwendig, die Schulentwicklungsplanung in zwei parallele Säulen aufzugliedern, welche nicht nur zeitlich, sondern auch inhaltlich getrennt voneinander im weiteren Verlauf betrachtet, bewertet und beschlossen werden sollen.

Die Schulentwicklungsplanung ist ein längerer Prozess mit vielen Akteuren. Diese sind zu unterschiedlichen Fragestellungen einzubinden und auch hier bauen viele Elemente aufeinander auf.

Die heutige Beschlussfassung beinhaltet daher noch keine fertige Schulentwicklungsplanung, sondern ist ein erster Meilenstein in diesem Prozess. Die gewonnenen Ergebnisse müssen nun in weiteren Schritten ausgeschärft werden, so dass ein guter Schulentwicklungsplan und in Ergänzung ein umsetzbarer Masterplan für die genutzten Gebäude verabschiedet werden kann.

Im nächsten Schritt werden Entwicklungsgespräche mit den standortbeteiligten kreisangehörigen Städten erforderlich sein. Denn für eine Gebäudeentwicklung muss der Freiraum für Gebäudeveränderungen geschaffen werden. Hier sind verschiedene Möglichkeiten zu erörtern.

3.2 Drittes Quartal

Parallel zu diesen Verhandlungen wird die formale Beteiligung der schulfachlichen Schulentwicklungsplanung gemäß Schulgesetz durchgeführt, so dass dieser Teil des Gesamtprojektes voraussichtlich im 3. Quartal dieses Jahres verabschiedet werden kann.

3.3 Viertes Quartal

Alle elf Schulstandorte sind unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Raum- und Funktionsanalyse und der planungsrechtlichen Machbarkeit, unter Einbeziehung der prognostizierten Schülerzahlenentwicklung, einer Gesamtbewertung zu unterziehen.

Die Zukunftsfähigkeit und die damit verbundenen notwendigen Anpassungen werden getrennt je Gebäude erfasst und dargestellt. Hierbei werden Erkenntnisse zum Bausanierungs- und Modernisierungsstau berücksichtigt und aufgezeigt. Darüber hinaus werden mögliche alternative Entwicklungsoptionen entsprechend ihrer Wirtschaftlichkeit priorisierend dargestellt.

Nach Vorlage aller Ergebnisse und somit einer Gesamtübersicht aller Standorte wird mit dem Fachplanungsbüro Drees & Sommer unter Beteiligung des Amtes für Hoch- und Tiefbau ein standortscharfer Detailplan ausgearbeitet. In Summe sollen alle Förderschulgebäude in einem Masterplan vorgestellt werden.

Für eine realistische Einschätzung der jeweiligen Gebäudeszenarien sind Gespräche mit den städtischen Partnern Voraussetzung. Die zeitliche Dimension dieser Erörterungsgespräche ist jedoch schwierig einzugrenzen.

Aktuelles Ziel ist eine Vorstellung der relevanten Kosten und möglichen Szenarien im Rahmen eines Masterplans zu den Haushaltsberatungen im November 2019. Ob diese Zeitschiene gehalten werden kann, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht verlässlich zu beantworten.

Es ist vorgesehen, dass eine Vorstellung der gebäudespezifischen Ergebnisse im Ausschuss für Schule und Sport und im Bauausschuss erfolgen soll.